

Kommt jetzt endlich die ePrivacy-Verordnung?

Nach Jahren des Wartens und der Unstimmigkeiten nun der nächste Schritt in Sachen ePrivacy-Verordnung: Im Februar 2021 konnte sich der EU-Ministerrat auf eine Version einigen, an die sich jetzt Beratungen von Rat, Kommission und Parlament der Europäischen Union anschließen können. Wir stellen für Sie dar, was vor allem in Bezug auf den Einsatz von Cookies & Co. vorgesehen ist und wie dies für Online-Angebote auf der eigenen Website adaptiert werden kann.

Bereits seit April 2016 wird die EU-weite ePrivacy-Verordnung zugunsten eines vereinheitlichten Binnenmarkts diskutiert. Für Verbraucher soll sie eine Stärkung der Privatsphäre und eine intensivere Regulierung des Datenschutzes mit sich bringen – und endlich eine Verzahnung mit der DSGVO. Bereits 2017 legte die EU-Kommission den ersten Entwurf vor. Obwohl die ePrivacy-Verordnung ursprünglich gemeinsam mit der DSGVO im Frühjahr 2018 in Kraft treten sollte, konnten sich die Mitgliedsstaaten seither nicht auf eine gemeinsame Linie einigen. Mit dem im EU-Ministerrat nun angenommenen [Entwurf vom 10.02.2021](#) werden neue Hoffnungen auf eine baldige Einigung geweckt.

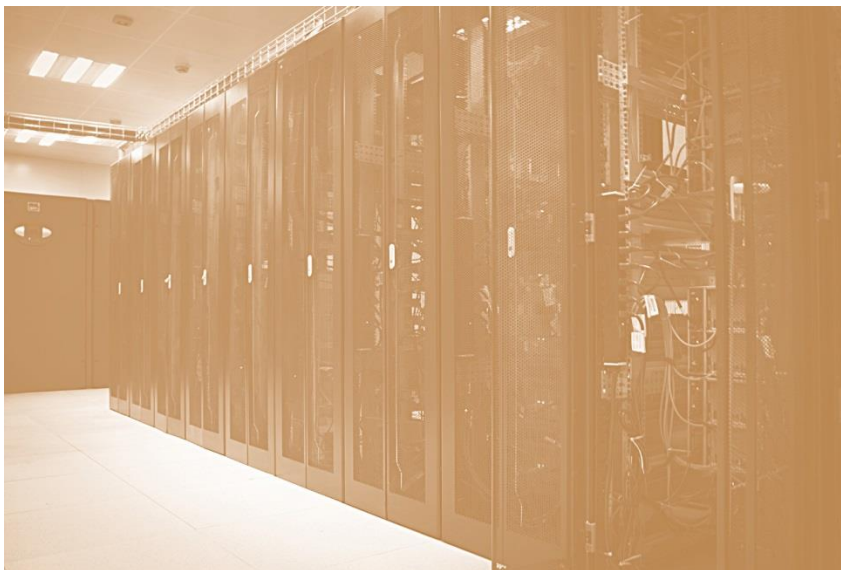
In Sachen Cookies & Co. zeigt sich auch der neue Entwurf strikt: Der Zugriff auf Endgeräte – sei es über Cookies oder andere Techniken – und die Informationsbeschaffung über derartige Zugriffe ist grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmen sind abschließend gefasst und orientieren sich an der bisherigen, spätestens seit Sommer 2020 auch in Deutschland geltenden Rechtslage. Zu begrüßen ist indes, dass sie deutlich konkreter gefasst sind als nach aktuell geltendem Recht – und gegenüber zwischenzeitlich kursierenden Verordnungsentwürfen auch deutlich weiter. Ohne Einwilligung der Nutzer soll danach der Endgerätezugriff insbesondere in folgenden Fällen erlaubt sein:

- Erforderlich für die Bereitstellung / Erbringung eines Dienstes

- Reichweitenmessung durch den Anbieter des Dienstes oder einen Dritten, der als Auftragsverarbeiter oder gemeinsam Verantwortlicher eingebunden ist
- Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit der Dienste einschl. Betrugsverhinderung, Erkennen von technischen Störungen
- Erforderlich für ein Software-Update (Sicherheitsgründe, nach vorheriger Information und mit der Möglichkeit, die Aktualisierung zu verhindern oder abzuschalten)
- Ortung bei Notrufen
- Kompatible Zwecke unter engen Voraussetzungen

Um eine verbesserte Nutzerfreundlichkeit zu erreichen, sollen künftig sog. „Whitelisting-Angebote“ ermöglicht werden: Durch Voreinstellungen im Browser werden Consent Management Tools auf den einzelnen Websites damit obsolet. Nutzer können damit das „Durchklicken“ von unzähligen Consent Management Tools auf jeder einzelnen Website vermeiden – sicherlich birgt dies indes erhebliche Risiken für die Conversion Rates der einzelnen Websites.

Ob sich dieser Entwurf nun durchsetzen, bleibt indes ungewiss. Gerade der Einsatz von Cookies zu Werbezwecken wird von Parlament und Rat kontrovers angegangen – die Diskussionen hierzu werden wir weiterverfolgen und darüber berichten.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de